

BUNDESGERICHTSHOF

2055 027

BESCHLUSS

IV ZB 64/66

in dem Entschädigungsrechtstreit

der Lehrerin i. R. Elll O [REDACTED],
B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Maske, Johannsen, Hüttenberg und
Dr. Graf

in der Sitzung am 27. April 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 13. Zivilsenats des Kam-
mergerichts in Berlin vom 8. Okto-
ber 1965 wird auf Kosten der Klägerin
verworfen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Klägerin hat im ordentlichen Rechtsweg
Ansprüche nach § 31 e SGGSD geltend gemacht. Das
Berufungsgericht hat entschieden, daß der Rechts-
weg unsulässig sei und auf den Hilfesentrag die
Sache an das Verwaltungsgericht in Berlin verwiesen.
Es hat weiter dahin erkannt, daß die Revision gegen
das Urteil nicht zugelassen werde. Die von der Klä-
gerin gegen die Nichtzulassung der Revision einge-
legte sofortige Beschwerde muß verworfen werden, da
die Klägerin insoweit durch das angefochtene Urteil

- 3 -

nicht beschwert ist. Dann nach § 221 Abs. 1 BEG findet die Revision ohne Zulassung statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Aecher

Johannsen

